



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. März 2018

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	77	54	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	79	
49	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	77	55	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Optimierung des Hochwasserschutzraumes „Bocholter Aasee“ – Umbau der Stauanlage Königsmühle“	80
50	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	78	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	81	
51	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	78	56	Haushaltssatzung	81
52	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	78	57	Regionalverband Ruhr	82
53	Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	79			

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

49 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung der Gleisanlage im Bahnhof Scholven in Gelsenkirchen

Die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1, 44623 Herne, beantragt mit Schreiben vom 30.08.2017 die Änderung der Gleisanlage im Bahnhof Scholven in Gelsenkirchen.

Die Gleisanlage der RAG Aktiengesellschaft im Bahnhof Scholven soll für die langfristige Versorgung des Kraftwerkes der Uniper GmbH den zukünftigen Erfordernissen angepasst werden. Mit der Ruhr Oel GmbH wurde die Vereinbarung getroffen, dass ab dem 03.12.2018 alle Transporte von und nach Gladbeck ausschließlich über die eingleisige Strecke der Ruhr Oel GmbH erfolgen und im Bahnhof Scholven u. a. zwei neue Weichenverbindungen zum RAG-Bahnhof hergestellt werden.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG, da mit der Änderung von Gleisanlagen ein umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiges Vorhaben geändert wird. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Die anhand der Auswahlkriterien der Anlage 3 zum UVPG

vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass von dem Planungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist das Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Durch die Beurteilung der Eingriffssituation und die artenschutzrechtliche Einschätzung ergeben sich keine Bedenken im Hinblick auf nachteilige Umweltauswirkungen. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 23.02.2018

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (12/2017)

Im Auftrag
gez. Anne Heiming

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 77

50 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Erdgashochdruckleitungen L05031, L05032, L05033, L05124 - Austausch von Armaturen in Recklinghausen (Alte Grenzstraße)

Die Thyssengas GmbH plant den Austausch von Armaturen im Bereich der Armaturenstation (Schieberkreuz) an der Alten Grenzstraße in Recklinghausen. Im Zuge der geplanten Arbeiten sollen außerdem Teilbereiche der Anlage in geänderter Dimension ausgeführt werden, um kapazitive Engpässe zu vermeiden. Die Baudurchführung ist für Sommer 2018 vorgesehen.

Für die Baumaßnahmen hat die Thyssengas GmbH, Emilioog-Platz 13, 44137 Dortmund mit Schreiben vom 21. Februar 2018 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, den 05.03.2018

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03

Im Auftrag
gez. (Kramer)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 78

51 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Neubau eines Bahnüberwegs im Chemiepark Marl

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Rellinghauser Straße 1 – 11, 45128 Essen, beantragt mit Schreiben vom 22.11.2017 den Neubau eines Bahnüberwegs mit Andreaskreuz und Lichtzeichenanlage im Chemiepark Marl.

Im Chemiepark Marl, Bereich Straße 800 Baufeld 07 206 / 08 206, soll das nördliche Durchfahrgeleis zu einem Bahnüberweg mit technischer Sicherung ausgebaut werden. Dies wird aufgrund einer Öffnung des neugebauten Tores 6 und einem damit verbundenen zunehmenden LKW-Verkehr erforderlich. Im Zuge des Neubaus von Tor 6 wird der Straßenverlauf der Bestandsstraße ausgebaut. Zudem er-

folgt eine bauliche Trennung des Straßenverkehrs mit dem Fuß-/Radweg im nördlichen Bereich.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG, da mit der Änderung von Gleisanlagen ein umweltverträglichkeitsprüfpflichtiges Vorhaben geändert wird. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Die anhand der Auswahlkriterien der Anlage 3 zum UVPG vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass von dem Planungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist das Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Durch die Beurteilung der Eingriffssituation und die artenschutzrechtliche Einschätzung ergeben sich keine Bedenken im Hinblick auf nachteilige Umweltauswirkungen. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 05.03.2018

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (18/2017)

Im Auftrag
gez. Anne Heiming

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 78

52 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Rückbau von Weichen mit Lückenschluss im angrenzenden Bereich des Chemieparks Marl (ehemalige Zechenbahn) und Rückbau von Oberleitungen im Übergabebahnhof Marl-Sinsen

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Rellinghauser Straße 1 – 11, 45128 Essen, beantragt mit Schreiben vom 21.11.2017 den Rückbau von Weichen mit anschließendem Lückenschluss im angrenzenden Bereich des Chemieparks Marl (ehemalige Zechenbahn) und Rückbau von Oberleitungen im Übergabebahnhof Marl-Sinsen.

Die RAG hat ihren Anschluss an den öffentlichen Bahnhof Marl-Sinsen zum 31.12.2015 aufgegeben. Zur Aufrechterhaltung eines zweiten Anschlusses an das öffentliche Netz für den Chemiepark Marl hat die Firma Evonik die Zechenbahn erworben und wird diese künftig weiter betreiben. Um die Bestandsanlagen für den künftigen Betrieb herzurichten ist es notwendig, die verbliebenen funktionslosen Weichen 503, 505, 506, 508, 532 und 702 sowie die Weiche 178 und den angrenzenden Schutzstrumpf zurückzubauen und durch Lückenschluss zu ersetzen. Ebenso sollen die Weichen 703, 704 und 705 zurückgebaut werden. Des Weiteren soll es im Bereich der bisherigen Weiche 702 zu einer Begradigung der Trasse kommen und in neuer Lage eine neue Weiche 701 eingebaut werden. Zudem sollen die nicht mehr benötigten Oberleitungen der Gleise 505 und 506,

welche zum Teil in die ehemaligen Gleise 602, 603 und 604 hineinreichen, zurückgebaut werden.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG, da mit der Änderung von Gleisanlagen ein umweltverträglichkeitsprüfpflichtiges Vorhaben geändert wird. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Die anhand der Auswahlkriterien der Anlage 3 zum UVPG vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass von dem Planungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist das Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben.

Für das über 300m zum Vorhaben entfernte FFH-Schutzgebiet „Die Burg DE 4309-301“ sind durch den Rückbau keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen auf geschützte Arten ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Zum Schutz der Zauneidechse vor einem Mangel an geeigneten Reproduktionsstätten werden vor Baubeginn Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umgesetzt und deren Wirkung beurteilt und bewertet.

Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 07.03.2018

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.03 (17/2017)

Im Auftrag
gez. Anne Heiming

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 78-79

53 Bestandsübertragung eines Versicherungsverbands auf Gegenseitigkeit

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 19.02.2018 die Bestandsveränderung durch Übertragung der Sterbekasse Notgemeinschaft VEBA Kraftwerke Ruhr (VKR), Gelsenkirchen auf die Sterbekasse Begräbnishilfe Berghofen VVaG genehmigt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 79

54 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 09.03.2018
500-53.0083/17/1.12 Gartenstraße 27, 45699 Herten

dez53@brms.nrw.de

Die Firma Arsol Aromatics GmbH & Co. KG hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Produktionsanlage beantragt. Die Produktionsanlage soll um eine Anlage zur Lagerung von aromatischen Kohlenwasserstoffen auf dem Grundstück Uferstraße 105 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Hessler, Flur 4, Flurstücke 33/75/79/473/481/503/678) erweitert werden. Die Lageranlage soll ab dem 31.12.2019 betrieben werden.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 16 doppelwandigen Flachbodentanks mit einem Nutzvolumen von insgesamt 42.000 Tonnen und zwei Gasometern zur Aufnahme der Pendelgase, der dazugehörigen Ladeinfrastruktur und einer Hochtemperaturfackel als Notfackel einschließlich aller erforderlichen Einrichtungen. Ein vorhandener Ofen wird für den Einsatz der Pendelgase aus dem Gasometer umgerüstet.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragte Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Die neuen Tanklager mit der dazugehörigen Ladeinfrastruktur führen zu keiner Erhöhung der Geräuschsituation. Auch werden keine bislang unbefestigten Flächen versiegelt.

Der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht unterschritten.

Weiterhin führt das Vorhaben zu keiner negativen Beeinträchtigung der im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter.

Dem Antrag liegen hierzu folgende weitere Unterlagen bei:

- Lufthygienisches Gutachten (Immissionsprognose: Ausbreitungsrechnung und Bewertung von Luftschadstoffen)
- Schallimmissionsprognose: Berechnung und Bewertung der Auswirkungen des vom geplanten Tanklager ausgehenden Lärms auf die benachbarte Wohnbebauung
- Gutachten zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstands (KAS 18)
- Teilsicherheitsbericht für das geplante Tanklager
- Artenschutzvorprüfung
- Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 26.03.2018 bis einschließlich 25.04.2018, während der

Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, 3. Etage, Zimmer 3.03, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen-Buer.
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 236, Gartenstr. 27, 45699 Herten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 26.03.2018 bis einschließlich 09.05.2018 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 11.06.2018 ab 10.00 Uhr im Plenarsaal der Wissenschaftspark Gelsenkirchen GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Libor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 79-80

55 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Optimierung des Hochwasserschutzraumes „Bocholter Aasee“ – Umbau der Stauanlage Königsmühle“

Bezirksregierung Münster Münster, den 08.03.2018
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.09.01.06-001

Der Vorhabenträger Stadt Bocholt hat mit Antrag vom 28.06.2017 das Vorhaben „Optimierung des Hochwasserschutzraumes „Bocholter Aasee“ – Umbau der Stauanlage

Königsmühle“ beantragt. Die Maßnahme dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes der Bocholter Aa. Sie umfasst einen Austausch der derzeit verbauten Wehrklappe und die Optimierung der Steuerung. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben der Stadt Bocholt ist ein Änderungsvorhaben nach § 9 UVP i. V. m. der Anlage 1 zum UVP der Nr. 13.6.2 „Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden“.

Bei einem Änderungsvorhaben ist nach § 9 Abs. 2 UVP zu prüfen, ob durch das Vorhaben ein Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVP erstmals erreicht oder überschritten wurde oder ob eine Vorprüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien, ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVP bekannt zu geben, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Die Prüfung der von der Stadt Bocholt und Ingenieurbüro Flick vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Schutzgüter des UVP durch die geplanten Maßnahmen nicht negativ beeinträchtigt werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass es sich bei der geplanten Maßnahme nur um eine Änderung einer Bestandsanlage handelt, die in der jetzigen Form nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Bauliche Eingriffe finden daher nur sehr begrenzt an einem bereits vorhandenen Bauwerk statt. Des Weiteren wird das Dauerstauziel der Anlage beibehalten und nur für die Zeit eines Hochwasserereignisses temporär mehr Wasser zurückgehalten. Die Maßnahme findet in keinem naturschutzrechtlich geschützten Bereich statt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Büteröwe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 80

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

56 Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und den §§ 1 und 19 der Zweckverbandssatzung der EUREGIO hat die Verbandsversammlung der EUREGIO mit Beschluss vom 19. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der EUREGIO voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 4.712.564 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 4.677.115 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.713.564 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.640.099 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus der Investitionstätigkeit auf 0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus der Investitionstätigkeit auf 24.500 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht stattfinden.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieds Körperschaften werden aufgrund des Artikels 4 (13) des Vertrages von Anholt und des Artikels 19 (1) der Zweckverbandssatzung der EUREGIO auf

985.898 €

festgesetzt. Eine zusätzliche Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird nicht erhoben.

§ 7

– entfällt –

§ 8

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gemäß § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche zu Budgets verbunden.

2. Mehrerträge erhöhen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO NRW die Ermächtigungen für Aufwendungen. Diese Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Geschäftsführer in seiner Funktion als Kämmerer im Einzelfall bis zu 30.000 EUR und der Vorstand im Einzelfall bis zu 60.000 EUR.

Darüber hinaus entscheidet der Geschäftsführer in seiner Funktion als Kämmerer mit Zustimmung des Vorstandes über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis zu 1.000.000 EUR, wenn die sich hieraus ergebenden Mehrerträge unter Einbeziehung der Mehrerträge aus internen Leistungsbeziehungen (Gemeinkosten) die Mehraufwendungen um nicht mehr als 25.000 EUR unterschreiten.

4. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Geschäftsführers in seiner Funktion als Kämmerer übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 – 4 GemHVO NRW.

5. Investitionsmaßnahmen werden gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO NRW einzeln im Haushaltsplan ausgewiesen, wenn sie einen Auszahlungsbedarf von 50.000 € überschreiten.

Begrotingsreglement

Op grond van § 18 lid 1 van het *Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit* (GkG NRW) in de versie gepubliceerd op 01 oktober 1979 (*Gesetz- und Verordnungsblatt NRW* [GV. NRW.] blz. 621), laatstelijk gewijzigd bij wet van 03 februari 2015 (GV. NRW. blz. 204), in combinatie met §§ 78 e.v. van de *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen* (GO NRW) in de versie gepubliceerd op 14 juli 1994 (GV. NRW. blz. 666), laatstelijk gewijzigd bij artikel 1 van de wet van 15 november 2016 (GV. NRW. blz. 966), en §§ 1 en 19 van de *Gemeenschappelijke Regeling van de EUREGIO* heeft de algemene ledenvergadering van de EUREGIO bij besluit van 19 januari 2018 het volgende begrotingsreglement aangenomen:

§ 1

De begroting voor het begrotingsjaar 2018, die de voor de vervulling van de taken van de EUREGIO geraamde baten en lasten omvat, inclusief ontvangen stortingen en te verrichten betalingen en noodzakelijke vastleggingskredieten, wordt

in het exploitatie-overzicht vastgesteld op
 totale baten van € 4.712.564
 totale lasten van € 4.677.115
 in het kasstroom-overzicht vastgesteld op
 totaalbedrag van ontvangsten voortvloeiende
 uit de administratieve werking van € 4.713.564
 totaalbedrag van betalingen
 uit de administratieve werking van € 4.640.099
 totaalbedrag van ontvangsten
 uit de investeringsactiviteit van € 0
 totaalbedrag van betalingen
 uit de investeringsactiviteit van € 24.500
 totaalbedrag van ontvangsten
 uit de financieringsactiviteit van € 0
 totaalbedrag van betalingen
 uit de financieringsactiviteit van € 0.

§ 2

Er worden geen kredieten voor investeringen begroot.

§ 3

Er worden geen vaststellingskredieten begroot.

§ 4

Er zal geen beroep op het eigen vermogen worden gedaan.

§ 5

Er wordt geen beroep gedaan op kredieten ter waarborging van de liquiditeit.

§ 6

De ledenbijdragen van de lidorganen worden overeenkomstig artikel 4 (13) van het Verdrag van Anholt en van artikel 19 (1) van de Gemeenschappelijke Regeling van de EUREGIO vastgesteld op

€ 985.898.

Naast deze ledenbijdragen wordt er geen *Verbandsumlage* overeenkomstig § 19 van het *Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)* opgelegd.

§ 7

– vervalt –

§ 8

1. Ten behoeve van een flexibel begrotingsbeheer worden overeenkomstig § 21 lid 1 *Gemeindehaushaltsverordnung NRW* (GemHVO NRW) de contante baten en lasten alsmede ontvangsten en betalingen binnen de productgebieden tot budgetten samengevoegd.
2. Meeropbrengsten verhogen overeenkomstig § 21 lid 2 GemHVO NRW de bevoegdheden voor te maken kosten. Deze meerkosten worden niet als bovenplanmatige lasten beschouwd.
3. Voor bovenplanmatige of niet-budgettaire kosten en betalingen gelden de bepalingen van § 83 GO NRW. Over de betaling van deze kosten en de verrichting van deze betalingen beslist de directeur in zijn hoedanigheid van financieel beheerder van geval tot geval tot een bedrag van EUR 30.000 en het bestuur van geval tot geval tot een bedrag van EUR 60.000.

Daarnaast beslist de directeur in zijn hoedanigheid van financieel beheerder met goedkeuring van het bestuur over de betaling van deze kosten van geval tot geval tot een bedrag van EUR 1.000.000 wanneer de hieruit resulterende meeropbrengsten met inachtneming van de meeropbrengsten uit interne verrekeningen (overheadkosten) ten hoogste EUR 25.000 lager zijn dan de meerkosten.

4. Bevoegdheden voor kosten en betalingen kunnen worden overgedragen met goedkeuring van de directeur in zijn hoedanigheid als financieel beheerder. Als ze worden overgedragen, blijven ze tot het einde van het volgende begrotingsjaar bestaan. Bevoegdheden tot het verrichten van betalingen voor investeringen blijven tot de opeisbaarheid van de laatste betaling voor hun doel bestaan. Wanneer investeringsactiviteiten niet in het begrotingsjaar worden gestart, blijven de bevoegdheden tot het einde van het tweede op het begrotingsjaar volgende jaar bestaan. Voor het overige zijn op de overdracht van bevoegdheden de bepalingen van § 22 lid 2 – 4 GemHVO NRW van toepassing.
5. Investeringsactiviteiten worden in de begroting afzonderlijk gespecificeerd overeenkomstig § 4 lid 4 GemHVO NRW wanneer ze een bestedingsniveau van € 50.000 overschrijden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau, 05.03.2018

R.G. Welten

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 81-82

57 Regionalverband Ruhr

Die 17. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 23. März 2018 – 10:00 Uhr –
 Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,
 Fischerstr. 2-4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
 - . Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss
- 1.1 Kunst- und Kulturförderung – Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik
 hier: Beratung und Beschlussfassung 2018
- 1.2 Kommunaler Straßenbau
 hier: Unterrichtung und Beschlussfassung

- 1.3 Förderprogramm „Radschnellverbindungen/Nahmobilität 2018“
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
- 1.4 Neuanmeldung einer Maßnahme in den aktuellen ÖPNV-Bedarfsplan
. Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr
- 1.5 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck
Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB)
Aufstellungsbeschluss
- 1.6 89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort
hier: Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit zweckgebundener Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks West in Kamp-Lintfort
Aufstellungsbeschluss
- 1.7 Frühzeitige Unterrichtung zum Regionalplan gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz
- 1.8 Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 2.1 Ersatzwahl eines beratenden Mitgliedes der Verbandsversammlung
- 2.2 Umbesetzungen in den Fachausschüssen und in den Organen der Gesellschaften
. Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
- 2.3 Ergänzungsbeschluss Nr. 5 zum Haushalt 2017 (Drucksache 13/0700, VV-Sitzung vom 09.12.2016)

- . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.4 Beirat Regionaler Diskurs
Hier: Personelle Umbesetzung
- 2.5 Evaluierung und Neufassung der Kriterien zur Anerkennung als Ankerpunkt der Route der Industriekultur
- 2.6 Weiterentwicklung Regionales Radwegenetz
Hier: Netzplanung und weiteres Vorgehen
. Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.7 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
– Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH – Übernahme der Anteile der Sythengrund Wasagchemie Grundstücksverwertungsgesellschaft Haltern (WASAG) mbH durch den Kreis Recklinghausen
. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün
- 2.8 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün - Neufassung der Betriebssatzung
. Fraktionsanträge
- 2.9 Aufnahme des Baukunstarchivs NRW (ehem. Museum Am Ostwall) in die Route der Industriekultur
- 2.10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

Essen, 02.03.2018



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 82-83

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster